

Umweltbericht

zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt
Borgentreich



Auftraggeber



ORGELSTADT
BORGENTREICH

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Höxter, im Juni 2022

Umweltbericht

zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt
Borgentreich

Auftraggeber



ORGELSTADT
BORGENTREICH

Am Rathaus 13
34434 Borgentreich

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

B. Sc. Sophia Hermannsdörfer
(Tel. 05271-6987-10, hermannsdoerfer@uih.de)

Höxter, im Juni 2022



INHALT

Seite

ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	3
1 GRUNDLAGEN.....	3
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung.....	3
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	5
1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien.....	5
1.2.2 Landesentwicklungsplan.....	10
1.2.3 Regionalplan.....	11
1.2.4 Landschaftsplan	11
1.2.5 Flächennutzungsplan.....	12
1.3 Vereinbarkeit mit bestehenden Planwerken	13
2 BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)	14
2.1 Mensch.....	15
2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	15
2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion	15
2.2 Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt	15
2.2.1 Pflanzen und Biotope.....	15
2.2.2 Tiere	16
2.2.3 Biologische Vielfalt.....	17
2.3 Boden und Fläche	17
2.4 Wasser	18
2.5 Klima und Luft	19
2.6 Landschaftsbild/Landschaftserleben.....	19
2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	20
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	20
2.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	20
3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	21
4 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	21
5 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNIS-LÜCKEN	22



6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	22
7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	23
LITERATUR UND QUELLEN	24

ABBILDUNGEN

	Seite
Abbildung 1: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans NRW (MWIDE 2022) mit Lage des Änderungsbereichs (roter Kreis).....	10
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem aktuell gültigen Regionalplan, Blatt 12 (Bezirksregierung Detmold 2008) mit Lage des Änderungsbereichs (roter Kreis)	11
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans, Blatt 37 (Bezirksregierung Detmold 2020) mit Lage des Änderungsbereichs (roter Kreis)	11
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan und der geplanten Änderung (ORGELSTADT BORGENTREICH 2022).....	12
Abbildung 5: Luftbild mit Darstellung des Änderungsbereichs (rot umrandet).....	14

TABELLEN

	Seite
Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen	5
Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf den Änderungsbereich.....	20



ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Orgelstadt Borgentreich plant östlich der Kleinstadt, die 28. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Bereich der geplanten Änderung liegt zentral zwischen den drei Stadtbezirken Bühne, Manrode und Muddenhagen auf einer Ackerfläche.

Zweck der Planänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines zentral gelegenen, gemeinsamen neuen Feuerwehrgerätehauses, mit Stell- und Übungsflächen für die drei Löschgruppen Bühne, Manrode und Muddenhagen.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a Nr. 2 BauGB) erforderlich. Dieser führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor.

1 GRUNDLAGEN

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

„Die bestehenden Feuerwehrgerätehäuser der Stadtbezirke Bühne, Manrode und Muddenhagen sind in den 70-er Jahren entstanden und entsprechen mit ihren Raumangeboten in der jetzigen Ausführung nicht mehr dem technischen Stand, den Normvorschriften und den heutigen baulichen Anforderungen an eine Einrichtung des örtlichen und überörtlich aktiven Brandschutzes. Dies bedeutet, dass die Gebäude nicht mehr der im April 2012 aktualisierten Fassung der DIN 14092 entsprechen. Eine Sanierung der Feuerwehrgerätehäuser und die Anpassung nach den Vorgaben der DIN ist an den heutigen drei Standorten nicht mehr möglich.“ (TEWES 2022)

„Zur Gewährleistung einer organisatorisch, wirtschaftlich und personell leistungsfähigen Feuerwehr sollen die drei bislang selbständigen Löschgruppen Bühne, Manrode und Muddenhagen an einem Standort zusammengefasst werden, um den heute bestehenden Anforderungen an die Neuerrichtung eines leistungsfähigen Feuerwehrstandortes gerecht zu werden.“

Die Orgelstadt Borgentreich steht vor der Situation, ein neues Feuerwehrgerätehaus errichten zu müssen und hat auf der Suche nach einem geeigneten Standort folgende Mindestkriterien beachtet, und zwar:

- die Erreichbarkeit des neu zu errichtenden Feuerwehrgerätehauses muss im Falle eines Einsatzes – Ernstfall - in einem der drei Stadtbezirke in acht Minuten erreichbar sein,*
- zwei Zufahrten müssen vorhanden sein, um auf der Fläche die an- und abfahrenden Fahrzeuge trennen zu können*
- auf Grund der zu erwartenden Lärmimmissionen sollte in unmittelbarer Nachbarschaft kein Wohnen stattfinden*



- *es sollte eine ausreichende Fläche für das Gebäude mit erforderlichen Räumlichkeiten wie beispielsweise Schulungsräumen, Umkleide und Duschräumen, Räume für Materialien und Ersatz, Einsatzfahrzeuge, Flächen für die An- und Abfahrt, Übungs-, und Sportfläche und Pflege der Fahrzeuge vorhanden sein.“*

(TEWES 2022)

Die durchgeführte Standortanalyse hat als neuen Standort für das gemeinsame Feuerwehrgerätehaus eine Fläche von ca. 3.000 m² in der Gemarkung Muddenhagen, Flur 1, Flurstück 1 als geeignet ergeben.

Der Änderungsbereich im geografischen Zentrum der drei Stadtbezirke Bühne, Manrode und Muddenhagen, umfasst eine intensiv genutzte Ackerfläche, sowie im Westen einen kleinen Graben und Randbereiche einer Grünanlage. Angrenzend findet sich südlich ein Wirtschaftsweg, der unmittelbar in die K 30 mündet und westlich ein Gebäude der Wasserwerke. Im Norden und Osten schließen Ackerflächen an.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan stellt eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans eine Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt werden.



1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Ziele werden, soweit sie nicht bereits bei der Planung Berücksichtigung fanden, bei der Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung innerhalb der Schutzgutbetrachtungen im Folgenden berücksichtigt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen

Schutzgut	Fachgesetze/Richtlinien	Zielaussagen
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> o die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse o die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt o die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW), Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL- NRW	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.



	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Schallemissionen soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden.
Arten und Lebensgemeinschaften	BNatSchG, LNatSchG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Biologische Vielfalt	Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity (CBD))	Übereinkommen zur Sicherung der biologischen Vielfalt auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro von 196 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Ziele der CBD sind: <ul style="list-style-type: none"> o die Erhaltung der biologischen Vielfalt o die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile o der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen (ABS).
	BNatSchG	Der dauerhafte Schutz der biologischen Vielfalt (inkl. Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung) ist als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern (§ 1 Abs. 1).



	UVPG	Mit Novellierung des UVPG im Jahr 2005 wurde die biologische Vielfalt neben Tieren und Pflanzen als Schutzgut definiert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2).
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutzverordnung	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> o der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushaltes, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, o der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, o Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, o die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)	<p>Ziele des LBodSchG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> o ein schonender Umgang mit Grund und Boden o Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen o vorsorglicher Schutz des Bodens vor Erosion, Verdichtung und nachteiligen Einwirkungen
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
Fläche	LBodSchG	siehe Boden
	BauGB	siehe Boden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.



	Grundwasserverordnung (GrwV)	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung durch Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends, Übernahme der Schwellenwerte aus der EG-GWRL.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Schaffung eines europaweiten Handlungsrahmens für die Wasserwirtschaft über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne. Erreichen des guten Zustands bzw. guten Potenzials für alle Gewässer der EU (Oberflächengewässer und Grundwasser) gemessen an einheitlichen Qualitätsnormen (Verbesserungsgebot), keine Verschlechterung des bestehenden Zustands (Verschlechterungsverbot).
	EG-Grundwasserrichtlinie (GWRL)	ergänzt die EG-WRRL um: <ul style="list-style-type: none"> o Grundwasser-Schwellenwerte für 12 zu berücksichtigende Substanzen o das Verfahren zur Ermittlung des chemischen Zustands o das Verfahren zur Ermittlung von Belastungstrends o Maßnahmen zur Umkehr von Belastungstrends o Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einträge von Schadstoffen
Klima/Luft	BNatSchG, LNatSchG NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW), Geruchsimmisions-Richtlinie – GIRL- NRW	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten.



	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> o die Vermeidung von Emissionen, o die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften (heute Europäische Union) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Landschaft/ Landschaftsbild	BNatSchG, LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmälern (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.



1.2.2 Landesentwicklungsplan

Der Bereich für die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich wird in den zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans als Freiraum dargestellt (MWIDE 2022).

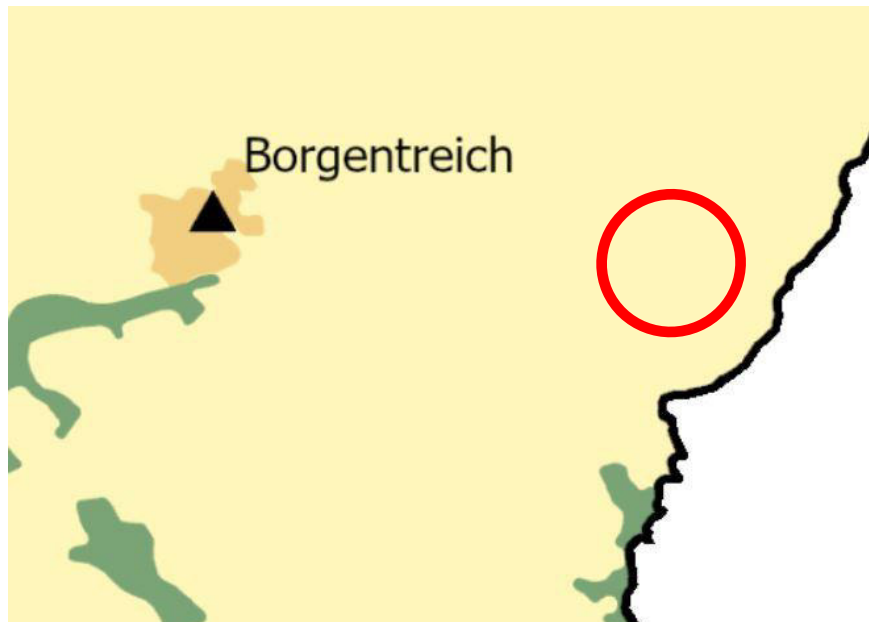


Abbildung 1: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans NRW (MWIDE 2022) mit Lage des Änderungsbereichs (roter Kreis)



1.2.3 Regionalplan

Im Rahmen des Umweltberichts werden zunächst der aktuelle Regionalplan (Bezirksregierung Detmold 2008) und dann der neue Entwurf des Regionalplans (Bezirksregierung Detmold 2020) betrachtet. Der aktuell gültige Regionalplan setzt für den geplanten Änderungsbereich „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ fest, wohingegen im Entwurf des Regionalplans eine Festsetzung als „Landwirtschaftliche Kernzonen“ vorgesehen ist.

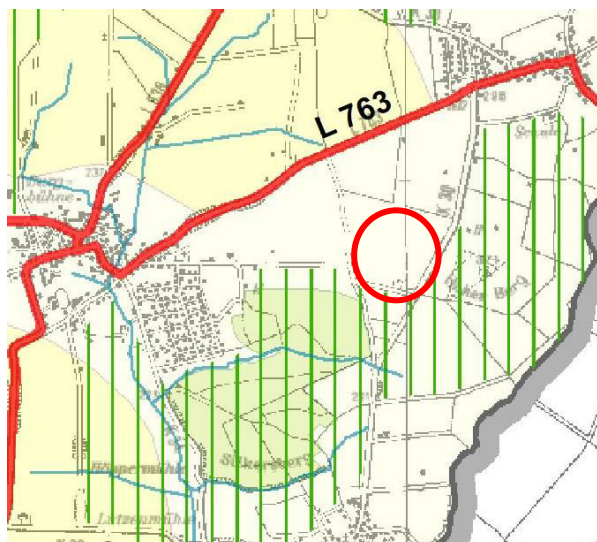


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem aktuell gültigen Regionalplan, Blatt 12 (Bezirksregierung Detmold 2008) mit Lage des Änderungsbereichs (roter Kreis)

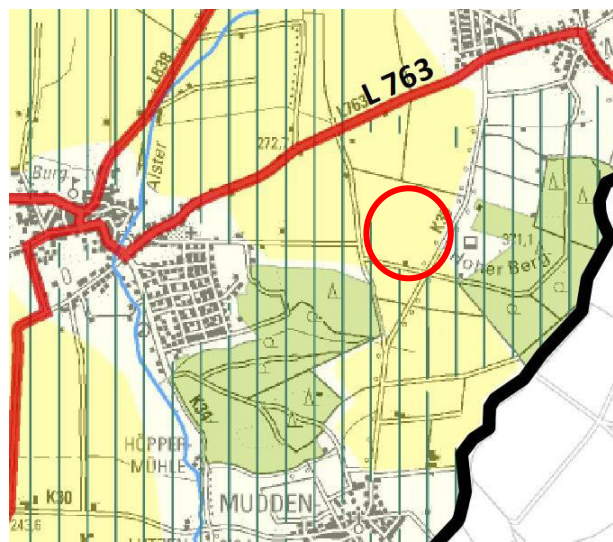


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans, Blatt 37 (Bezirksregierung Detmold 2020) mit Lage des Änderungsbereichs (roter Kreis)

1.2.4 Landschaftsplan

Für den geplanten Änderungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich, liegt aktuell kein Landschaftsplan vor.

Neben dem Naturpark „Teutoburger Wald/ Eggegebirge“ finden sich keine Flächen von Schutzgebieten im Änderungsbereich.



1.2.5 Flächennutzungsplan

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan stellt eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans eine Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt werden.

gültiger Flächennutzungsplan



geplante Änderung



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan und der geplanten Änderung (ORGELSTADT BORGENTREICH 2022)





1.3 Vereinbarkeit mit bestehenden Planwerken

„Da Feuerwehrrwachen bzw. Feuerwehrgerätehäuser nicht zu den „privilegierten“ Vorhaben nach § 35 BauGB zählen, ist planungsrechtlich für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses eine Änderung des Flächennutzungsplanes unerlässlich.

Hier sei auf das Ziel 2.3 – Siedlungsraum und Freiraum des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) und hier insbesondere auf die Ausnahmetatbestände des sechsten Spiegelstriches hingewiesen. Danach können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Mit der Ausnahmeregelung im LEP soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (z.B. durch den Bau notwendiger Feuerwehr- und Rettungswachen) im Einzelfall erfüllen können. In diesem Zusammenhang sei auch auf § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz hingewiesen. Die Kommunen müssen gewährleisten, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Feuerwehren und Rettungsdienste vor Ort sind. Dazu kann es Einzelfall erforderlich werden, auch im Freiraum gelegene Standorte in Anspruch zu nehmen.

Genau diese Fallkonstellation trifft auf den geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses für die drei bestehenden Löschgruppen Bühne, Manrode und Muddenhagen, und der damit verbundenen Sicherstellung des Brandschutzes der Orgelstadt Borgentreich zu.“

(TEWES 2022)

Der Änderungsbereich des Plangebiets ist wie beschrieben im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines zentral gelegenen, gemeinsamen neuen Feuerwehrgerätehauses, mit Stell- und Übungsflächen für die drei Löschgruppen Bühne, Manrode und Muddenhagen, wird für den vorgenannten Bereich anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft nunmehr die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr angestrebt.



2 BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen für die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich bilden frei zugängliche Online-Portale wie beispielsweise die Infosysteme des LANUV zu Schutzgebieten, Biotopschutz und Landschaftsplanung, das wasserwirtschaftliche Fachinformationssystem ELWAS-WEB oder das GeoPortal NRW, welches verschiedene Geobasis- und Geofachdaten der Landesverwaltung zur Verfügung stellt. Weiterhin wurde vom UIH Planungsbüro eine Geländebegehung mit einer Einschätzung der Habitateignung des Gebietes durchgeführt.

Aus der folgenden Luftbilddarstellung wird der derzeitige Zustand der Bestandssituation, auf den sich die folgenden Beschreibungen beziehen, ersichtlich. Darauf folgend wird die Bestandsbeschreibung für die gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB innerhalb des Umweltberichtes zu betrachtenden Schutzgüter vorgenommen.



Abbildung 5: Luftbild mit Darstellung des Änderungsbereichs (rot umrandet)



2.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.

2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Im Änderungsbereich und direkt umliegend ist keine Wohnbebauung vorhanden, ebenso wenig wie Strukturen und Elemente zur Erfüllung von Wohnumfeldfunktionen.

Durch das Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen. Im Falle von Einsätzen und Übungen sind trotz der großen Entfernung zur nächsten Wohnbebauung, durch Lärmentwicklungen (ggf. Sirensignale) kurzzeitige Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch die Standortwahl mit großer Entfernung zu den Wohnbebauungen, sind durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich jedoch keine erheblichen, dauerhaften Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion zu erwarten.

2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Der Änderungsbereich selbst weist als landwirtschaftliche Nutzfläche aktuell keine Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktionen auf. Der südlich angrenzende Wirtschaftsweg wird jedoch von Spaziergängern genutzt und weist somit eine Erholungs- und Freizeitfunktion auf. Hier kann es im Falle von Einsätzen und Übungen zu Beeinträchtigungen durch Lärmentwicklungen (Sirensignale und Verkehrslärm) und durch den Verkehr der Einsatzfahrzeuge kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch jeweils nur von kurzer Dauer und treten eher unregelmäßig auf.

Somit sind durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich keine erheblichen, dauerhaften Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion zu erwarten.

2.2 Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

2.2.1 Pflanzen und Biotope

Im Rahmen der Erstellung dieses Umweltberichts wurde am 17.05.2022 eine Ortbesichtigung zur Einschätzung der Biotopausstattung und Habitateignung des Änderungsbereichs vorgenommen.

Den Großteil der Fläche macht eine intensiv genutzte Ackerfläche aus, auf welcher kein Vorkommen von Wildkräutern festgestellt werden konnte. Im Westen nimmt die Grünanlage des



Gebäudes der Wasserwerke einen schmalen Randbereich ein. Diese ist in dem Bereich von Gräsern dominiert und weist lediglich vereinzelt Ackerwildkräuter auf.

Im westlichen Randbereich findet sich der Zulauf eines Grabens, der zum Zeitpunkt der Begehung trocken gefallen war und sich von Süd nach Nord in der Grünanlage verläuft. Hier kommen neben Wildkräutern und Brennnesseln sukzessive Aufwüchse von Hasel und Wildrosen auf.

Im näheren Umfeld des Änderungsbereichs grenzt, neben der Grünanlage im Westen und den Ackerflächen im Norden und Osten, südlich ein Ackerrandstreifen an.

Darüber hinaus besteht an der gegenüberliegenden Seite des südlichen Wirtschaftsweges eine Gehölzreihe (Esche und Spitzahorn BHD ca. 30 cm) und an der K 30 eine Allee (Spitzahorn BHD >50 cm).

Wertgebende Vegetationsbestände, wie gesetzlich geschützte Biotoptypen, Mager- oder Sonderstandorte konnten im Rahmen der Ortsbesichtigung innerhalb des Änderungsbereichs der 28. Änderung des Flächennutzungsplans nicht erfasst werden.

Durch das Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen. Sollte dieses im Änderungsbereich errichtet werden, gehen dort vorhandene Biotope und Lebensgemeinschaften vollständig verloren. Diese Verluste sind jedoch kompensierbar.

Somit sind durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich kompensierbare Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope zu erwarten.

2.2.2 Tiere

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich wurden keine faunistischen Untersuchungen innerhalb des Änderungsbereichs vorgenommen. Im Rahmen der Ortsbesichtigung wurden jedoch die Lebensraumpotenziale des Gebietes mit betrachtet. Die Belange des Speziellen Artenschutzes sind im Rahmen der baulichen Umsetzung weiter zu berücksichtigen.

Aufgrund der vorhandenen Habitatausprägungen des Gebiets, der nahegelegenen Verkehrsflächen und des angrenzenden Gebäudes ist im Änderungsbereich vor allem mit weit verbreiteten, störungsunempfindlichen Arten zu rechnen.

An den Änderungsbereich angrenzende, blütenreichere Bereiche der Grünanlage im Westen und auch der Ackerrandstreifen können Insekten als Teilhabitate dienen und insbesondere lineare Strukturen können wertgebende Verbundelemente, auch für Kleinsäuger, darstellen. Insgesamt ist die Eignung jedoch als eher gering einzustufen, da eine geringe Artenvielfalt vorherrscht und die Lebensräume und Korridore regelmäßig durch Mahd temporär zerstört werden.

Für Vogel- und Fledermausarten stellt der Änderungsbereich ebenfalls ein potenzielles Teilhabitat (hier Nahrungshabitat) dar. Individuen der Artengruppen können in den umliegenden Gehölzstrukturen potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden. Die Alleebäume an der wenig befahrenen K 30 weisen unzählige Rindenabplatzungen und potenzielle Höhlen auf.



Es wurden jedoch keine Nester, Horste oder andere Anzeichen für eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gefunden. Eine bevorzugte Besiedlung der umliegenden Wälder durch gehöhlbewohnende Fledermaus- und Vogelarten liegt nahe.

Ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien ist im Änderungsbereich nicht zu erwarten.

Durch das Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen. Sollte dieses im Änderungsbereich errichtet werden, gehen dort vorhandene Lebensräume vollständig verloren. Zudem können angrenzende Lebensräume durch entstehende Störreize entwertet werden. Davon können sowohl Nahrungshabitate als auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterschiedlicher Arten betroffen sein.

Insgesamt wird es sich aufgrund der Habitatstrukturen bei den vorkommenden Arten jedoch überwiegend um weit verbreitete und relativ störungsunempfindliche Arten handeln. Der Spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist im Zuge der baulichen Umsetzung des Vorhabens jedoch weiter zu berücksichtigen.

2.2.3 Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Sonderstandorte wie beispielsweise Ruinen, Siedlungsbrachen oder Magerrasen. Auch bei den aufgrund der Habitatstrukturen potentiell vorkommenden Arten handelt es sich i. d. R. nicht um seltene, streng geschützte oder störungsanfällige Arten. Durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist die biologische Vielfalt innerhalb des Änderungsbereichs bereits stark eingeschränkt. Somit ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich insgesamt nur eine geringe Bedeutung für die Biologische Vielfalt hat.

Durch das Bauleitplanverfahren für die 28: Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen. Im Änderungsbereich sind dadurch keine erheblichen, dauerhaften Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt zu erwarten.

2.3 Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- **Lebensraumfunktion**
Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.
- **Produktionsfunktion**
Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzel-



raum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.

- **Regelungsfunktion**

Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie von menschlichen Einflüssen.

Gemäß Bodenübersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (BÜK 50) steht im Gebiet des Änderungsbereichs Pseudogley an. Eine besondere Schutzwürdigkeit wird dem Boden nicht zugeordnet. Die Verdichtungsempfindlichkeit wird mit sehr hoch bewertet (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017). Da es sich jedoch um einen Standort mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung handelt, kann davon ausgegangen werden, dass die natürliche Bodenschichtung bereits überformt ist.

Das Vorhandensein von Altlasten kann ausgeschlossen werden (TEWES 2022).

Durch das Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen. Sollte dieses im Änderungsbereich errichtet werden, wird der dort vorhandene Boden und die Fläche versiegelt, bzw. überbaut. Dieser Verlust ist jedoch kompensierbar.

Somit sind durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich kompensierbare Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten.

2.4 Wasser

Im Westen des Änderungsbereichs findet sich ein Graben, der durch eine Verrohrung unter der Straße eingeleitet wird. In seinem Verlauf von Süd nach Nord verliert der Graben an Tiefe, bis er dann vollständig in die Grünanlage übergeht und verschwindet. Es handelt sich vermutlich um einen Entwässerungsgraben aus den umliegenden Ackerflächen. Der Graben ist im Änderungsbereich nicht verbaut und lag zum Zeitpunkt der Begehung trocken. Weitere Oberflächenwasser (Fließ-/Stillgewässer) sind nicht vorhanden, Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen.

Durch das Bauleitplanverfahren für die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen. Sollte dieses im Änderungsbereich errichtet werden sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Trias Ostwestfalen“. Dieser ist in einem chemisch und mengenmäßig guten Zustand. (MULNV 2021). Die Versiegelung von Boden verhindert, im Falle der Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses, die Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser. Je nach Größe und Grad der zulässigen Versiegelung kann dies unter Umständen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate



haben. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächengröße des gesamten Änderungsbereichs sind auf das Grundwasser jedoch keine Auswirkungen zu erwarten.

Somit sind durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich keine erheblichen, dauerhaften Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.5 Klima und Luft

Der geplante Änderungsbereich liegt in der Zone des gemäßigten Klimas mit einer mittleren Jahresniederschlagssumme von rund 778,4 mm bezogen auf den Zeitraum 1991 - 2020. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Mittel bei 9 °C (LANUV 2020).

In dem ländlich geprägten Raum des Änderungsbereichs ist die stoffliche Belastung durch Emissionen aus Verkehr und Industrie insgesamt relativ gering. Vorbelastungen ergeben sich vor allem durch die umliegende landwirtschaftliche Bewirtschaftung, von der Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen ausgehen können. Als klimarelevante Nutzungsstrukturen kommt vor allem Wald- und Gehölzbereichen sowie Grünländern als Frisch- bzw. Kaltluftproduzenten eine gehobene Bedeutung zu. Im geplanten Änderungsbereich sind keine flächigen Gehölzbereiche und keine Grünländer vorhanden.

Durch das Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen. Sollte dieses im Änderungsbereich errichtet werden, sind durch die bereits geringe Bedeutung des Änderungsbereichs für Klima und Luft, keine merklichen klimatischen Veränderungen zu erwarten. Zudem gehen von dem potenziellen Feuerwehrgerätehaus keine relevanten Luftemissionen aus.

Somit sind durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich keine erheblichen, dauerhaften Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

2.6 Landschaftsbild/Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund.

In der Landschaftsbildbewertung des Kreises Höxter liegt für den Änderungsbereich eine geringe Bewertung vor. Die hier zugeordnete Landschaftsbildeinheit „BB-OA-019“ beschreibt ein „Offenland - Offene, Acker geprägte Agrarlandschaft (OA) (Anteil Ackerflächen in der Regel > 60 %)“ in der Borgentreicher Börde (UIH 2016). Durch das bestehende Gebäude der Wasserwerke westlich des Änderungsbereichs, besteht zudem bereits eine bauliche Vorbelastung.

Für das Landschaftserleben weist der Bereich selbst keine Strukturen und Elemente auf, im Süden grenzt jedoch ein Wirtschaftsweg an, der von Spaziergängern genutzt wird.

Durch das Bauleitplanverfahren für die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen. Sollte dieses im Änderungsbereich errichtet werden,



sind aufgrund der Vorbelastungen und der geringen Wertigkeit des Landschaftsbildes, sowie des geringen Wertes für das Landschaftserleben keine erheblichen, dauerhaften Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Landschaftserleben zu erwarten.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Eingetragene Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Im Rahmen einer potenziellen Bauausführung sind nach den § 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW bei ggf. auftretenden archäologischen Funden (z. B. Fossilien, Knochen, Ton- und Metallfunde, auffallende Bodenverfärbungen) die Bauarbeiten einzustellen und der Sachverhalt der Orgelstadt Borgentreich und/oder der LWL-Archäologie Westfalen anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden so genannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

2.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Kernaussagen bzw. Ergebnisse der Bewertung der Folgewirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle kurz zusammengestellt.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf den Änderungsbereich

Schutzgut	Art und Beurteilung der Folgewirkung	Erheblichkeit
Mensch	Keine Funktionen im Änderungsbereich vorhanden und nächste Wohnbebauung und Erholungs- und Freizeitnutzung nicht erheblich beeinträchtigt.	nein
Tiere und Pflanzen mit biologischer Vielfalt	keine Schutzgebiete/-gegenstände betroffen Durch potenzielle Vorhaben können vorhandene Biotope und (Teil-)Lebensräume überbaut werden und angrenzende (Teil-)Lebensräume können entwertet werden. Die Biotopverluste sind kompensierbar und der spezielle Artenschutz ist im Weiteren zu berücksichtigen. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.	nein, kompensierbare Umweltauswirkungen, Spezieller Artenschutz ist weiter zu berücksichtigen
Boden und Fläche	Durch potenzielle Vorhaben können Bodenversiegelungen zu dauerhaften Verlusten der Bodenfunktionen führen. Diese sind allerdings kompensierbar.	nein, kompensierbare Umweltauswirkungen
Wasser	Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen. Durch potenzielle Vorhaben kann es zu einer Verlegung/ Verroh-	nein



	<p>zung des bestehenden Grabens kommen. Durch die geringe Bedeutung des Gewässers sind hier jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch zusätzliche Versiegelung ist aufgrund der Flächengröße nicht zu erwarten.</p>	
Klima und Luft	<p>Der Änderungsbereich ist aufgrund seiner Lage und geringen Größe für die Frisch- und Kaltluftproduktion nicht von Bedeutung. Zudem gehen von dem potenziellen Vorhaben keine relevanten Luftemissionen aus.</p>	nein
Landschaftsbild/ Landschaftserleben	<p>Geringe Bedeutung des Landschaftsbildes im Änderungsbereich und keine Bedeutung für das Landschaftserleben.</p> <p>Durch potenzielle Vorhaben sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	nein
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich nicht bekannt.</p>	nein
Wechselwirkungen	<p>über die Schutzgutbetrachtung erfolgt.</p>	nein

3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung in ihrer derzeitigen Form (Acker) vermutlich weitergeführt werden, sodass der Änderungsbereich in seiner derzeitigen Form bestehen bliebe. Biotope und (Teil-)Lebensräume würden nicht überbaut, bzw. entwertet werden und Boden würde nicht versiegelt werden.

4 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Alternative Planungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich. Die bestehenden Feuerwehrgerätehäuser der drei Löschgruppen Bühne, Manrode und Muddenhagen entsprechen in vielerlei Hinsicht nicht mehr den heutigen Standards und Vorschriften, eine Anpassung an diese ist an den heutigen Standorten jedoch nicht mehr möglich.

Die Orgelstadt Borgentreich hat im Rahmen einer Standortanalyse potenzielle Standorte geprüft und hierbei, neben der schlussendlich gewählten Ackerfläche, auch weitere Grundstücke, sowie Leerstände betrachtet. Durch die gesetzlich festgeschriebene Mindestreichbarkeit konnte das Vorhaben dort jedoch nicht realisiert werden.



5 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Für die Bearbeitung und die Bewertung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich stand eine Abbildung mit Darstellung des bestehenden und des geplanten Flächennutzungsplans für den Änderungsbereich zur Verfügung, sowie die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG).

Schwierigkeiten bei der Bestandserfassung und -bewertung sind nicht aufgetreten.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich insgesamt keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken.

6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] *um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.*“

Im Rahmen der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erforderlich. Diese werden neben dem speziellen Artenschutz und der Kompensation von Umweltauswirkungen, im weiteren Planungsverlauf erarbeitet.



7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines zentral gelegenen, gemeinsamen neuen Feuerwehrgerätehauses, mit Stell- und Übungsflächen für die drei Löschgruppen Bühne, Manrode und Muddenhagen, plant die Orgelstadt Borgentreich die 28. Änderung des Flächennutzungsplans. Der derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Änderungsbereich soll in eine Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a Nr. 2 BauGB) erforderlich.

Dieser stellt fest, dass durch potenzielle Vorhaben in dem Änderungsbereich kompensierbare Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und Biotope, sowie Boden und Fläche zu erwarten sind. Zudem hat im weiteren Planungsprozess für das Schutzgut Tiere eine nähere Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange im Hinblick auf die konkrete Planung zu erfolgen um potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben zu untersuchen und zu bewerten. Der Spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG sowie die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 u. 15 BNatSchG sind somit im Zuge künftiger baulicher Maßnahmen zu berücksichtigen.

Höxter, im Juni 2022

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

- Projektleitung -



LITERATUR UND QUELLEN

- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2008): Teilabschnitt Paderborn – Höxter. URL: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/teilabschnitt-paderborn-hoexter>, abgerufen am 02.06.2022.
- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2020): Regionalplan OWL – Entwurf 2020. URL: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl-20>, abgerufen am 02.06.2022.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017): IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1: 50.000 – WMS Server: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>, abgerufen am 02.06.2022.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN) (2020): Klimaatlas NRW. URL: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>, abgerufen am 03.06.2022.
- MULNV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN) 2021: ELWAS- WEB. URL: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>, abgerufen am 02.06.2022.
- MWIDE (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022): Web-App der zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans NRW. URL: <https://www.giscloud.nrw.de/arcgis/apps/PublicInformation/index.html?appid=60c13aa6748d4654aec1ad21e4350ca1>, abgerufen am 02.06.2022.
- TEWES (Orgelstadt Borgentreich) (2022): Landschaftspflegerische Anfrage gem. 34 § (LPIG)
- UIH PLANUNGSBÜRO (2016): Bewertung des Schutzgutes 'Landschaftsbild und Landschaftserleben' im Kreis Höxter. Höxter, 2016.